

Statuten

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt die Bezeichnung „Österreichische Gesellschaft für Exilforschung“ (Abkürzung: öge) und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und ist gemeinnützig.

§ 2

Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit dient ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Ziel ist die Förderung, Durchführung und Beauftragung von wissenschaftlichen Forschungen zum Thema Exil, Emigration, Verfolgte und Opfer von Faschismus und Nationalsozialismus aus Österreich und seinem Umfeld. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit der internationalen Exilforschung an. Die öge versteht sich als Dachverband möglichst aller auf dem Gebiet der Exilforschung Tätigen und an der Exilforschung Interessierten. Sie bemüht sich darum, die auf dem Gebiet der Exilforschung existierenden Aktivitäten und Initiativen öffentlich sichtbar zu machen.

§ 3

Ideelle und materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Abs. 1: Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- die Informationsvermittlung über wissenschaftliche, publizistische und didaktische Aktivitäten zum Vereinszweck;
- die Vorbereitung und die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie Kurse, Seminare, Symposien und Vorträge;
- die Koordination von in- und ausländischen Forschungsvorhaben;
- die Vorbereitung und Durchführung von eigenen Forschungsprojekten sowie die Beratung derartiger Projekte;
- die Herausgabe einschlägiger Publikationen und Periodika sowie Aktivitäten im Internet.

Abs. 2: Die hierfür erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus der Publikationstätigkeit, Spenden, Vermächtnisse, Sponsoring, Zuwendungen privater und öffentlicher Stellen wie Forschungsförderungen und Druckkostenzuschüsse. Die Einnahmen aus Forschungsprojekten dienen ausschließlich der Verwirklichung dieser Projekte und dürfen nur den mit der Durchführung der Forschungsvorhaben betrauten Personen, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein, als Entgelt für ihre Arbeitsleistung zufließen (vgl. § 8 Abs. 2e).

§ 4

Arten der Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1: Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden. Die Erwerbung der Mitgliedschaft ist an keine Bedingungen gebunden.

Abs. 2: Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und institutionelle Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die die Tätigkeit des Vereins durch ihren Mitgliedsbeitrag unterstützen und sich an den Aktivitäten beteiligen; bei geringem Einkommen ist dies zu einem ermäßigten Betrag möglich. Fördernde Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Institutionen können zu einem speziellen Tarif Mitglied werden.

Abs. 3: Die Mitgliedschaft kann mit Hilfe der öge-Website oder durch ein formloses Schreiben beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Abs. 4: Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich; er ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Die Streichung erfolgt seitens des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn ein Mitglied durch einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren seinen statutengemäßen Pflichten nicht mehr nachgekommen ist. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein in seiner Tätigkeit oder Zielsetzung oder in seinem Ansehen schädigt oder den Statuten des Vereins zuwiderhandelt oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet.

Abs. 5: Bei Vorliegen von besonders hervorragenden Verdiensten um die öge kann ein Mitglied durch Beschluss der Generalversammlung zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Für hervorragende Verdienste um die öge oder aufgrund besonderer Leistungen im Exil kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1: Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an den Veranstaltungen sowie an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie erhalten ferner in allen einschlägigen wissenschaftlichen Fragen seitens des Vereins im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Auskunft und Beratung.

Abs. 2: Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein nach außen in seinen Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern sowie aktiv an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken und den laufenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung (§ 7), der Vorstand (§§ 8, 9), die Geschäftsführung (§ 10), der Wissenschaftliche Beirat (§ 11), die FrauenAG (§ 12), die Kontrolle (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 7

Die Generalversammlung

Abs. 1: Die ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Abs. 2: Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen der Geschäftsführung, oder auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, oder auf Verlangen der Kontrolle oder von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder statt. Auf Verlangen der Kontrolle oder von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss die außerordentliche Generalversammlung spätestens vier Wochen nach Einlangen des schriftlichen, begründeten Begehrens vom Vorstand oder von der Geschäftsführung einberufen werden. Anderenfalls ist die außerordentliche Generalversammlung durch die Kontrolle einzuberufen.

Abs. 3: Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Änderung der Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor Zusammentreten derselben schriftlich beim Vorstand einzubringen.

Abs. 4: Gültige Beschlüsse können - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Abs. 5: Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen, fördernden und institutionellen Mitglieder. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Auf ein Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden.

Abs. 6: Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. ihrer Vertreterinnen/Vertreter (vgl. Abs. 5) anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Abs. 7: Wenn über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit, bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/die Vorsitzende der Generalversammlung.

Abs. 8: Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Sind beide verhindert, führt den Vorsitz über die Generalversammlung die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Ist diese/r ebenfalls verhindert, so hat der Präsident ein Mitglied des Vorstandes mit dem Vorsitz der Generalversammlung zu betrauen. Sind alle der Genannten verhindert, so wählt die Generalversammlung aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder eine Person, die den Vorsitz führt.

Abs. 9: Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Präsidentin/der Präsident und die Schriftführerin/der Schriftführer zu unterfertigen haben.

Abs. 10: Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Billigung des Vorstandsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie Entlastung des Vorstands nach Anhören der Kontrolle;
- Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kontrolle;
- Ernennung von EhrenpräsidentInnen und neuen Ehrenmitgliedern;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins.

§ 8

Der Vorstand

Abs. 1: Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Funktionsdauer währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand besteht aus dem Präsidentin/dem Präsidenten, der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Kassierin/dem Kassier und jeweils einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter. Die Leiterin/der Leiter des wissenschaftlichen Beirats ist bei der konstituierenden Vorstandssitzung zu kooptieren und nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Vorstand kann Vertreterinnen/Vertreter von regelmäßig aktiven Arbeitsgemeinschaften mit beratender Stimme in den Vorstand kooptieren. Besteht eine regelmäßig aktive Frauenarbeitsgemeinschaft (FrauenAG), so ist eine Vertreterin mit Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Abs. 2: Der Vorstand unterstützt die Geschäftsführung bei ihren Aufgaben. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:

- a) Durchführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- c) Beschluss über die jeweiligen Jahresabschlüsse und über die von der Geschäftsführung vorzulegenden Jahresvoranschläge;
- d) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Vorschläge für die Beauftragung mit Forschungsprojekten und anderen Projekten von hierfür für geeignet befundenen Personen.
Die Mitgliedschaft im Verein ist hierfür nicht erforderlich.

Abs. 3: Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer.

Abs. 4: Den Vorsitz über die Vorstandssitzung führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter, sind beide verhindert, ein von den Anwesenden mit einfacher Mehrheit zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

Abs. 5: Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder nachweislich mündlich eingeladen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Abs. 6: Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich seinen Rücktritt erklären. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle durch einstimmigen Beschluss ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wofür die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist die Schriftführerin/der Schriftführer, bei ihrer/seiner Verhinderung die Kontrolle verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Ist auch diese verhindert, so hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, dem dann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung obliegt.

§ 9

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Abs. 1: Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und vertritt den Verein nach außen. Sie/Er unterstützt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer bei der Verwirklichung der Vereinsziele und steht ihr/ihm beratend zur Seite. Bei Gefahr in Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen.

Abs. 2: Die Schriftführerin/der Schriftführer unterstützt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle bei Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

Abs. 3: Die Kassierin/der Kassier achtet auf die ordnungsgemäße Buchführung und unterstützt die Geschäftsführung bei der Vorbereitung des Jahresabschlusses.

§ 10

Die Geschäftsführung

Abs. 1: Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegt die wissenschaftliche Leitung des Vereins im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten auf Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat einen Jahresvoranschlag zu erstellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen, stellt Subventionsansuchen und ist für die ordnungsgemäße und sparsame Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer berichtet auf der Generalversammlung über die Tätigkeit des Vereins. Sie/er vertritt den Verein in allen Belangen, sofern es in diesem Statut nicht anders vorgesehen ist. Bei Rechtsgeschäften ist sie/er gemeinsam mit der

Präsidentin/dem Präsidenten oder mit der Kassierin/dem Kassier bzw. jeweils deren jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertretern zeichnungsberechtigt.

Abs. 2: Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Sie/er kann bei schwerwiegender Gefährdung des Vereins durch ihre/seine Tätigkeit vom Vorstand abberufen werden.

Abs. 3: Sofern die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ihre/seine Tätigkeit entgeltlich ausübt, ist der Entgeltanspruch vom Vorstand nach Maßgabe der vorhandenen Mittel festzusetzen.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

Abs. 1: Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kompetenz dem Vorstand, der Geschäftsführung und jedem einzelnen Mitglied beratend zur Seite stehen können. Er wird vom Vorstand gewählt. Der Beirat wird vertreten durch die Leiterin/den Leiter des Beirats und ist berechtigt, eigene Versammlungen abzuhalten.

Abs. 2: Im Rahmen des Beirats können themenspezifische Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, die ehrenamtlich Ideen und Vorschläge (z.B. für wissenschaftliche Veranstaltungen) sammeln und diese entweder über die Leiterin/den Leiter des Beirats oder direkt an den Vorstand bzw. an die Geschäftsführung herantragen. Über die Umsetzung von Konzepten und über deren Form entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.

§ 12

FrauenAG

Die Frauenarbeitsgemeinschaft (FrauenAG) ist ein integrierender Bestandteil der Österreichischen Gesellschaft für Exilforschung und hat das Recht, eine Vertreterin in den Vorstand zu entsenden.

§ 13

Kontrolle

Abs. 1: Die Kontrolle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder der Kontrolle dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

Abs. 2: Der Kontrolle obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins und die Verwendung seiner Mittel für die im Statut definierten gemeinnützigen Zwecke sowie für die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses, über deren Ergebnis sie bei der ordentlichen Generalversammlung Bericht erstattet.

§ 14

Schiedsgericht

Abs. 1: In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Abs. 2: Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/Schiedsrichterin namhaft macht. Diese beiden wählen eine dritte Person als Vorsitzende des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Abs. 3: Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Abs. 4: Nennt der Kläger/die Klägerin keinen Schiedsrichter/keine Schiedsrichterin, gilt der Klagsgegenstand als unwiderruflich erledigt. Nennt der/die Beklagte keinen Schiedsrichter/keine Schiedsrichterin, gilt der Klagsgegenstand als anerkannt.

§ 15

Auflösung des Vereins

Abs. 1: Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Abs. 2: Dieselbe Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, insbesondere hat sie eine Abwicklerin/einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher der in Abs. 3 genannten Einrichtungen das Vereinsvermögen zu übertragen ist.

Abs. 3: Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung oder einem gemeinnützigen Verein zu, die/der gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der aufzulösende Verein. Die Vermögensübertragung ist an die Verwendung der Mittel für die in § 3 des vorliegenden Statuts genannten Zwecke zu binden.